

167/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.999/002-V/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43 (1) 53115-0
DVR: 0000019

Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes über
den Abschluss des Vertrages von
Nizza

An

- die Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
- das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- den Datenschutzzrat
- den unabhängigen Bundesasylsenat
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Bundestheater-Holding GmbH
- die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
- die Österreichischen Bundesbahnen
- die Österreichische Bundesforste AG
- die Österreichische Bundes-Sportorganisation
- den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung

- 2 -

die Post und Telekom Austria AG
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltkammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz

- 3 -

den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher
Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und
Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des
Vertrages von Nizza;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages
von Nizza zur allgemeinen Begutachtung.

- 4 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden

und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfs übermittelt.

2. März 2001

Für den Bundeskanzler:
OKRESEK


Für die Richtigkeit
ausgefertigt
Okresek

Entwurf

Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 26. Februar 2001 unterzeichnete Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates nach Abs. 1 können von diesen nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Durch die Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung des Staatsvertrages über den Beitritt zur Europäischen Union und des Vertrages von Amsterdam ist das den Gegenstand dieser Verträge bildende gemeinschaftliche Primärrecht nicht rangmäßig in das österreichische Rechtsquellsystem eingeordnet worden. Da auch durch den Vertrag von Nizza gemeinschaftliches Primärrecht geändert werden soll, ergeben sich die gleichen rechtstechnische Probleme, wie sie sich bereits aus Anlass des Beitritts und des Abschlusses des Vertrages von Amsterdam ergeben haben.

Lösung:

Erlassung eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes, durch das zum Abschluss des Vertrages von Nizza ermächtigt wird, nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgesetzes über den Vertrag von Amsterdam.

Alternativen:

Inkorporierung einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung in das B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Der Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte auf Grund einer besonderen bунdesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994. Auf Grund der Sonderbestimmung des Art. II dieses Bundesverfassungsgesetzes erübrigte sich eine ausdrückliche Bezeichnung des Beitragsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“. Analoge Regelungen enthält das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam, BGBl. I Nr. 76/1998.

Durch die Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung des Beitragsvertrages und des Vertrages von Amsterdam ist das den Gegenstand dieser Verträge bildende gemeinschaftliche Primärrecht nicht rangmäßig in das österreichische Rechtsquellsystem eingeordnet worden. Da auch durch den Vertrag von Nizza gemeinschaftliches Primärrecht geändert werden soll, ergeben sich die gleichen rechtstechnische Probleme, wie sie sich bereits aus Anlass des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union und des Abschlusses des Vertrages von Amsterdam ergeben haben. Es soll daher auch der Abschluss des Vertrages von Nizza auf Grund einer besonderen bунdesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen und von einer ausdrücklichen Bezeichnung des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“ abgesehen werden.

Die Formulierung des Entwurfes folgt im Wesentlichen der des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam. Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass die Abs. 1 und 2 Sonderbestimmungen zu den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge sind; soweit in Art. 1 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, bleiben diese Bestimmungen (wie zB Art. 49 Abs. 1 B-VG) jedoch anwendbar.